

*An die
Mitglieder des Beirates im
Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV)
sowie die im LSV organisierten Sportvereine*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die schleswig-holsteinische Landesregierung hat am 18. März 2022 eine neue Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen. Sie tritt am 19. März 2022 in Kraft und ist gültig bis zum 2. April 2022!

Sportausübung Innenraum/indoor

Die bisher angewandten G-Regelungen entfallen. Es dürfen wieder alle Personengruppen uneingeschränkt Sport ausüben.

Hygienekonzept

Ein Hygienekonzept ist generell zu erstellen bei:

- Sportausübung (indoor)
- Sportwettbewerben (indoor und outdoor)
- Veranstaltungen

Registrierung mit Corona-Warn-App möglich

Einrichtungen mit Publikumsverkehr (somit auch Sportstätten) müssen als Angebot für die Gäste einen QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts bereitstellen. Dies gilt auch für Veranstaltungen. Die Registrierung ist freiwillig.

Zuschauerinnen und Zuschauer bei Veranstaltungen

Gemäß § 11 Absatz 4 gilt § 5 für Zuschauende beim Training oder bei Sportwettbewerben entsprechend.

Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume

Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn bis zu 100 zeitgleich Teilnehmende feste Sitz- oder Stehplätze haben und sich passiv verhalten.

Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume

Keine Einschränkungen

FAQ

Welche Regeln gelten für das Sporttreiben?

Bei der Sportausübung gelten weder Personenobergrenzen noch Zugangsbeschränkungen.

[Ein Hygienekonzept ist generell zu erstellen:](#)

- für Schwimm-, Spaß- und Freibäder
- für Sportausübung in Innenräumen
- für Sportwettbewerbe und Sport-Veranstaltungen (siehe Hinweise zu Veranstaltungen unten).

Informationen für Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportwettbewerben

Für Zuschauerinnen und Zuschauer (beim Training oder bei Wettbewerben) gilt § 5 der Landesverordnung. Für weitere Informationen siehe [Welche Regeln gelten für Veranstaltungen?](#)

Einrichtungen mit Publikumsverkehr sollen als Angebot für die Gäste einen QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts bereitstellen. Dies gilt auch für Veranstaltungen. Die Registrierung ist freiwillig.

Weitere Regelungen

Die Anforderungen der Verordnung zum Lüften und zur Desinfektion (§ 3) sollen eingehalten werden.

Sofern Duschen und Sammelumkleiden oder auch Saunen und Whirlpools genutzt werden, muss es für diese ein Hygienekonzept geben. Bei der Bereitstellung von Toiletten sollte gewährleistet werden, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind.